

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 0551/2018/1.3

TOP: Besetzung der Stelle der Ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrates;
Durchführung der Wahl gem. § 109 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Zur o. g. Beschluss-Nr.

erhalten Sie weitere Anlagen:

- Mitteilung per Email vom Nds. Städtetag vom 18.06.2018

erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte
auszutauschen.

wird mitgeteilt:

Schriftliche Bestätigung zu Wählbarkeitsvoraussetzungen Erster Stadtrat/Erste Stadträtin

Aufgrund einer Anfrage eines Ratsmitgliedes vom 16.06.2018 an den Nds. Städtetag in
o.g. Angelegenheit, hat dieser am heutigen Tag eine entsprechende Mitteilung verfasst.
Da die Fragen wie auch die Antworten und Klarstellungen ggfs. für weitere Ratsmitglieder
von Interesse sind, leite ich Sie Ihnen zur Kenntnisnahme – anonymisiert- weiter.

Der Bürgermeister



-Schmelze-

Reemts, Ingo

Von: Schmelzle, Heiko
Gesendet: Montag, 18. Juni 2018 09:57
An: Reemts, Ingo
Betreff: Fwd: WG: Rückfrage Besetzung der Stelle des ersten Stadtrats in der Stadt Norden

Mit freundlichen Grüßen
Heiko Schmelzle
Bürgermeister
Stadt Norden

heiko.schmelzle@norden.de

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: <Wittkop@NST.de>
Datum: 18. Juni 2018 um 09:38:46 MESZ
An: <heiko.schmelzle@norden.de>
Kopie: <Arning@NST.de>
Betreff: **WG: Rückfrage Besetzung der Stelle des ersten Stadtrats in der Stadt Norden**

Sehr geehrter Herr Schmelzle,

ein Mitglied des Rates der Stadt Norden hat sich per E-Mail an mich mit der Bitte gewandt, einige Fragen und Klarstellungen im Zusammenhang mit der anstehenden Wahl der Ersten Stadträtin/ des Ersten Stadtrates der Stadt Norden zu beantworten.

Die Fragen habe ich ausnahmsweise beantwortet, denn normalerweise verweise ich insoweit auf die Stadt. Anbei übersende ich Ihnen, Herr Schmelzle, sowohl – anonymisiert – die Fragen als auch meine Antwort von heute.

Da die Antworten und Klarstellungen ggf. für weitere Ratsmitglieder von Interesse sind, stelle ich anheim, diese ggf. an alle Mitglieder des Rates der Stadt Norden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover

Stefan Wittkop
Beigeordneter

Niedersächsischer Städtetag (NST)

Prinzenstraße 17
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-36894-13
Fax: +49 (0) 511-36894-73
Mobil: +49 (0) 172-53975-13
E-Mail: wittkop@nst.de
Homepage: www.nst.de
Facebook: www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag

Von: Wittkop, Stefan
Gesendet: Montag, 18. Juni 2018 09:32

Betreff: AW: Rückfrage Besetzung der Stelle des ersten Stadtrats in der Stadt Norden

vielen Dank für Ihre Anfrage zu meinen Ausführungen im Zusammenhang mit der Wahl eines Ersten Stadtrates der Stadt Norden.

Normalerweise müsste ich Sie darauf hinweisen, dass Sie Ihre Anfrage über die Stadt stellen müssen. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Frage will ich aber dennoch – ausnahmsweise – einige rechtliche Hinweise geben:

- Der zu fassende Beschluss muss eine achtjährige Amtszeit (hier: 1. August 2018 bis 31. Juli 2026) enthalten. Diese Zeit kann vom Rat nicht abgeändert werden, denn sie steht ausdrücklich so in § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Die Rechtsprechung und die kommunalrechtliche Literatur gehen einhellig davon aus, dass ein Beschluss mit einer anderen Zeitangabe (länger oder kürzer) schlicht unwirksam ist.
- Dass der vorgeschlagene Kandidat Jahrgang 1955 ist, steht einer Wahl nicht entgegen. Insoweit verweise ich auf meine Ausführungen in den bisherigen Schreiben. Allein ausschlaggebend sind die beamtenrechtlichen Kriterien „Eignung“ und „Befähigung“. Ob der Kandidat 35, 57 oder 62 spielt dabei keine Rolle. Ihre Ausführungen zur zeitlichen Schiene dürften dem Grund nach zutreffend sein.
- Das Alter ist also kein Auswahlkriterium (vgl. mein Schreiben an den Bürgermeister der Stadt Norden vom 15. Juni 2018). Unnachahmlich und prägnant führt der Kommunalrechtspapst und Ministerialdirigent a.D., Robert Thiele, in seinem Kommentar zum Kommunalverfassungsgesetz (zu § 109, Rn. 6) aus: *Die Wahlzeit beträgt auch dann acht Jahre, wenn der Bewerber vor ihrem Ablauf wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.*

Erlauben Sie mir noch den Hinweis, dass das Hinausschieben des Ruhestandes im konkreten Fall kein Einzelfall ist. In meiner täglichen und vielfältigen Beratungspraxis kommt dies häufig vor.

Meine Antwort leite ich auch an Herrn Bürgermeister Schmelzle (anonymisiert) weiter, damit er diese ggf. für die Entscheidung wichtigen Antworten und Klarstellungen an alle Ratsmitglieder weiterleiten kann.

In der Hoffnung, dass ich Ihnen mit der Beantwortung Ihrer Fragen helfen konnte, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen aus Hannover,

Stefan Wittkop
Beigeordneter

Niedersächsischer Städtetag (NST)

Prinzenstraße 17
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-36894-13
Fax: +49 (0) 511-36894-73
Mobil: +49 (0) 172-53975-13
E-Mail: wittkop@nst.de
Homepage: www.nst.de
Facebook: www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag

++++
++++

E-Mail vom 16. Juni 2018:

(...)

In den vergangenen Tagen hat unser Bürgermeister der Stadt Norden, Herr Schmelzle, an Sie einige Fragen zum Wahlverfahren unseres 1. Stadtrates Herrn Eilers gestellt, die Sie uns sehr gut beantwortet haben. Ich habe trotzdem noch einmal eine Rückfrage, ob ich ihre Aussagen richtig verstanden habe.

Herr Eilers hat sich erklärt, für eine Amtszeit von 8 Jahren als erster Stadtrat für die Stadt Norden zur Verfügung zu stehen. Auch der Wahlvorschlag, worüber der Stadtrat abstimmt, ist eine Amtszeit von 8 Jahren vorgesehen.

In ihrem ersten Schreiben vom 14.6.2018 teilen Sie mit, dass Beamte die nach dem 31.12.1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 NBG die gesetzliche Altersgrenze um neun Monate angehoben wird.

Somit wäre die gesetzliche Altersgrenze bei Herrn Eilers im September 2021 erreicht.

Sie führen dann weiter aus, dass Herr Eilers freiwillig, gemäß § 36 NBG den Ruhestand hinausschieben kann. Dazu müsste Herr Eilers spätestens sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenzen, also bis zum 1.03.2021 einen Antrag stellen, dass er um ein Jahr seinen Ruhestand verschieben möchte. Das ganze ist bis zu 3 Jahre lang möglich. Somit kann, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, Herr Eilers maximal bis zum 30.09.2024 als erster Stadtrat für die Stadt Norden tätig sein und das auch nur, wenn er freiwillig seinen Ruhestand hinausschiebt und der Rat dem zustimmt. Ansonsten ist seine Amtszeit zum 30.09.2021, aufgrund des Erreichens der Altersgrenze, vorbei.

Nach §36 Abs.2 Satz 2 heißt es, dass der Beamte, hier nun Herr Eilers, nach Hinausschieben des Ruhestandes, jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen vor Quartalsende, aus dem Dienst ausscheiden kann. Das bedeutet, dass ab dem 1.10.2021 das Risiko für die Stadt Norden besteht, dass mit einer Frist von 6 Wochen vor Quartalsende, Herr Eilers in den Ruhestand gehen kann.

Somit ergibt sich folgendes Bild und ich bitte um Rückmeldung, ob dieses so korrekt dargestellt ist:

1. Der Bürgermeister schlägt einen Kandidaten für eine Amtszeit von 8 Jahren, also bis zum 31.07.2026 vor.
2. Der Kandidat hat erklärt, bis zum 31.07.2026 zur Verfügung zu stehen und die Amtszeit von seiner Seite aus voll abzuleisten.
3. Tatsächlich kann nach den gesetzlichen Vorgaben der Kandidat nur bis zum 30.09.2021 seine Amtszeit ausführen.
4. Auf freiwilligen Antrag des Beamten kann der Ruhestand um ein Jahr hinausgeschoben werden, also bis zum 30.09.2022, sofern der Rat zustimmt.
5. Ferner kann auf Antrag des Beamten der Ruhestand um weitere 2 Jahre, also bis zum 30.09.2024, hinausgeschoben werden.
6. Dabei stellt sich ab dem 1.10.2022 das Risiko für die Stadt, dass der Beamte mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende seinen Ruhestand jederzeit beantragen kann.
7. Es bleibt somit festzuhalten, dass maximal Herr Eilers nur bis zum 30.09.2024 und somit 6 Jahre und 2 Monate, tatsächlich seine Stelle als 1. Stadtrat ausfüllen kann, auch wenn wir Herrn Eilers auf 8 Jahre wählen.

(...)